

Verordnung der Stadt Feuchtwangen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen, im Stadtteil Feuchtwangen für das Jahr 2026

Vom 26. Februar 2026

Auf Grund des Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) erlässt die Stadt Feuchtwangen folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Sinne des Art. 1 Satz 1 Bayerisches Ladenschlussgesetz im Stadtteil Feuchtwangen aus Anlass

1. des Frühjahrsmarktes am 22.03.2026 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
2. des Altstadtfestes am 07.06.2026 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
3. des Mooswiesenfestes am 27.09.2026 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
4. des Martinimarktes am 08.11.2026 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Die beiliegenden Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Offenhalten dürfen nur Verkaufsstellen, die sich im dunkel- und hellblau eingefärbten Bereich befinden. Der Lageplan 1 bezieht sich auf §1 Nrn. 1. / 2. / 4. Der Lageplan 2 bezieht sich auf §1 Nr. 3.

§ 2 Zusammenhang mit anderen Öffnungsmöglichkeiten

Die durch Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen, z.B. Bäcker- oder Konditorwaren, Blumen) bleiben unberührt. Die jeweilige Gesamtöffnungszeit nach § 1 dieser Verordnung und nach der jeweiligen Regelung in Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes darf insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

- (2) Sollte die Durchführung der Anlassveranstaltung(en) im Sinne des § 1 dieser Verordnung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (z.B. Absage des Anlasses bildenden Marktes) nicht möglich sein, verliert diese Verordnung für den betroffenen Tag der ausfallenden Anlassveranstaltung ihre Geltung. Eine Ladenöffnung ist an diesem Tag dann nicht zulässig.

Feuchtwangen, den 26. Februar 2026
Stadt Feuchtwangen

Ruh
Erster Bürgermeister



Hinweise zur Verordnung der Stadt Feuchtwangen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen, im Stadtteil Feuchtwangen für das Jahr 2026

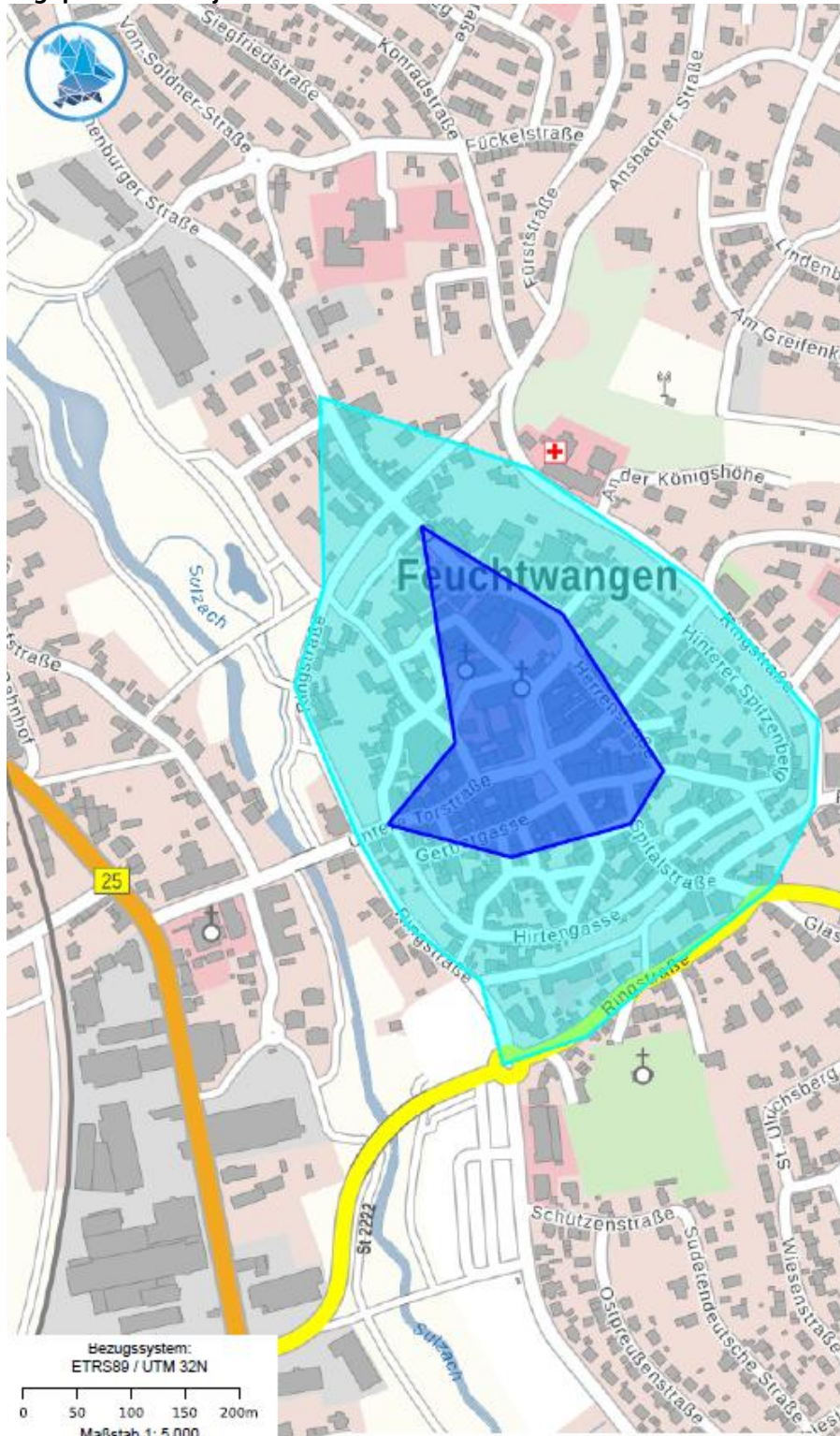
1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen nur während der in § 1 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (Art. 9 Abs. 1 Bayerisches Ladenschlussgesetz).
2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer des Art. 9 Bayerisches Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des jeweiligen Tarifvertrags für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 dieser Verordnung festgelegten ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen können gemäß Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Bayerischen Ladenschlussgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (Art. 11 Abs. 2 Bayerisches Ladenschlussgesetz).
4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung zur Beschäftigungszeit von Arbeitnehmern können Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Bayerischen Ladenschlussgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (Art. 11 Abs. 2 Bayerisches Ladenschlussgesetz).
5. Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitskraft oder Gesundheit des Arbeitnehmers gefährdet werden, gemäß

Art. 11 Abs. 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Feuchtwangen vom 13.03.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

Lageplan 1 – Frühjahrsmarkt / Altstadtfest / Martinimarkt



Lageplan 2 – Mooswiese

